



COVID-19: Informationen und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Stand: 29.04.2020

Einleitung

Bei der Bekämpfung der Ausbreitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) steht der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen im Fokus. Sie haben ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe. Die nachfolgenden Empfehlungen richten sich daher an Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Sie dienen der Festlegung der zu ergreifenden Schutzmassnahmen.

Derzeit bekannte Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus

- **Bei engem und längerem Kontakt:** Wenn man zu einer erkrankten Person länger als 15 Minuten weniger als 2 Meter Abstand hält.
- **Durch Tröpfchen:** Niest oder hustet die erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen anderer Menschen gelangen.
- **Über die Hände:** Ansteckende Tröpfchen aus Husten, Niesen oder von kontaminierten Oberflächen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen in Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt.

Daher basieren die Präventivmassnahmen auf den Grundsätzen der Hygiene, der sozialen Distanz (Kontakte vermeiden, Abstand halten) und der Isolation von Erkrankten.

Wer ist besonders gefährdet und muss besonders geschützt werden?

- Personen ab 65 Jahren sowie
- Personen, auch unter 65 Jahren, die insbesondere folgende Erkrankungen¹ aufweisen:
 - Bluthochdruck
 - Chronische Atemwegserkrankungen
 - Diabetes
 - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - Krebs

haben das höchste Risiko, dass schwere Verläufe auftreten. Im Anhang 6¹ der Verordnung sind die detaillierten Angaben zu finden.

Zum Schutz dieser besonders gefährdeten Personen gibt es zusätzliche Empfehlungen² zu denjenigen der Kampagne «So schützen wir uns» (www.bag-coronavirus.ch).

Information des Personals (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers) und der betreuten und begleiteten Personen³

- Klären Sie die Personen, die in Ihrem Alters- und Pflegeheim beziehungsweise in Ihrer Institution für Menschen mit Behinderungen tätig sind über die Symptome von COVID-19 auf und informieren Sie über die notwendigen Massnahmen (Bei Erkrankung: zuhause bleiben - siehe Anweisung «(Selbst)-Isolation»⁴, die leitenden Mitarbeitenden informieren, einen Arzt/eine Ärztin telefonisch

¹ Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) (Transitionsschritt 1; besonders gefährdete Arbeitnehmer/innen; Pflichten der Arbeitgeber) - Änderung vom 16. April 2020: [Anhang 6](#)

² www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > [Besonders gefährdete Personen](#)

³ z.B. in angegliederten Tages- oder Werkstätten

⁴ www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > [Dokumente für Gesundheitsfachpersonen](#)

kontaktieren).

- Informieren Sie das Pflege-, Betreuungs- und Begleitungspersonal und gegebenenfalls weiteres beteiligtes Personal (z.B. der Reinigung, der Seelsorge) über das Vorgehen zu «Was tun, wenn eine betreute Person Symptome aufweist, die mit COVID-19 vereinbar sind?» (siehe unten).
- Rufen Sie die wichtigsten Hygienemassnahmen in Erinnerung (Papiertaschentücher, Seife und Wasser, Papierhandtücher, Tretmülleimer und alkoholhaltiges Desinfektionsmittel, das Sie leicht zugänglich gemacht haben etc.). Treffen Sie am Arbeitsplatz die entsprechenden Vorkehrungen: Informationen dazu finden Sie auf der Kampagnen-Webseite des BAG «So schützen wir uns»⁵, auf der Plakate heruntergeladen oder bestellt werden können, und der Internetseite des BAG über das neue Coronavirus⁶.
- Personal, Bewohnerinnen und Bewohner und weitere betreute und begleitete Personen (z.B. in Tages- oder Werkstätten) sollen gegenseitig Distanz halten, beispielsweise durch grössere Abstände bei Mahlzeiten, Gruppenaktivitäten oder in Sitzungen des Personals etc.
- Informieren Sie die betreuten und begleiteten Personen und deren Angehörigen über die getroffenen Massnahmen.

Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen

- Besuchsmöglichkeiten und Besuchszeiten in Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen: Der Bund empfiehlt die Besuche vor allem von besonders gefährdeten Bewohnerinnen und Bewohnern restriktiv vorzusehen, ausser bei speziellen Situationen wie beispielsweise am Lebensende.
- Die Kompetenz für Besuchsregelungen liegt bei den Kantonen und die Entscheide hängen von der epidemiologischen Situation ab. Allenfalls sehen einzelne Kantone vor, dass die Institutionen die Kompetenz haben, ein Besuchsverbot auszusprechen. Wir empfehlen den Institutionen bei Fragen mit ihrem Kanton in Kontakt zu treten.
- Falls Besuche in oder ausserhalb der Einrichtung stattfinden, müssen die Hygiene- und Verhaltensregeln strikt eingehalten werden.

Was tun, wenn eine betreute Person Symptome aufweist, die mit COVID-19 vereinbar sind?

Verdacht auf COVID-19 besteht, wenn Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, mit Fiebergefühl oder Muskelschmerzen oder mit einem plötzlichen Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns auftreten. Wenn dies der Fall ist, sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Isolieren Sie die Person in einem Raum, der sich gut lüften lässt.
- Identifizieren von Kontaktpersonen.
- Kontaktieren Sie eine Ärztin/einen Arzt und besprechen Sie die Betreuung der erkrankten Person.
- In Absprache mit der Ärztin/dem Arzt soll die Person auf das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) getestet werden.

Der Test wird allen Personen mit COVID-19 kompatiblen Symptomen empfohlen.

Im Falle eines Ausbruches innerhalb einer Institution, ist es nicht notwendig, alle symptomatischen Personen zu testen, wenn ein epidemiologischer Link zu einem bestätigten Fall vorliegt.

Kantonsärztinnen und Kantonsärzte können beschliessen, asymptomatische Personen zu testen, wenn das gerechtfertigt ist, um die Ausbreitung des Virus (Krankheitsausbrüche) innerhalb der Einrichtung zu verhindern und zu kontrollieren.

Das Pflege-, Betreuungs- und Begleitungspersonal sollte eine Hygienemaske, Handschuhe und eine Überschürze tragen, wenn ein Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann.

Im Falle des Todes eines Bewohners, der vor dem Versterben COVID-19 vereinbare Symptome aufwies, kann ein Test auf SARS-CoV-2 auch post mortem in Betracht gezogen werden, insbesondere wenn zuvor keine COVID-19-Fälle in der Einrichtung bekannt sind.

⁵ www.bag-coronavirus.ch

⁶ www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > [Dokumente für Gesundheitsfachpersonen](#)

Betreuung einer Person, die in einer Institution isoliert ist

Wenn der Allgemeinzustand der an COVID-19 erkrankten Person keine Spitaleinweisung erfordert, wird die Person innerhalb der Institution isoliert. Eine Kontakt- und Tröpfchenisolation ist empfohlen⁷. Das Pflege-, Betreuungs- und Begleitungspersonal soll eine Hygienemaske, Handschuhe und eine Überschürze tragen, wenn ein Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann.

Kohortierung von Personen, wenn in Heimen mehrere Fälle festgestellt wurden

In Heimen, in denen Fälle festgestellt wurden: räumliche Trennung der Bewohnerinnen und Bewohner und des Pflege-, Betreuungs- und Begleitungspersonals in drei Zonen (Gruppenisolation):

- **Bestätigte Fälle:** Isolation bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind.
- **Asymptomatische Kontaktpersonen:** Quarantäne für 10 Tage ab dem Tag, an dem die erkrankte Bewohnerin oder der erkrankte Bewohner isoliert wurde.
- **Bewohnerinnen und Bewohner ohne enge Kontakte mit Betroffenen**

Zuteilung von spezifischem Personal für jede Zone.

Verwendung von Hygienemasken und anderem Schutzmaterial

Die Empfehlungen bezüglich des Tragens der Maske und der Verwendung von Schutzmaterial werden regelmässig aktualisiert. Bitte beachten Sie das Dokument "Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial" auf der Internetseite des BAG für Gesundheitsfachpersonen⁴.

Verfügbarkeit von Schutzmaterial

Auch wenn Schutzmaterial (Masken, Handschuhe und Überschürzen) in Ihrer Institution nicht quantitativ begrenzt ist und Lagerbestände vorhanden sind, so kann eine sparsame Bewirtschaftung sinnvoll sein, um eine rasche Erschöpfung des verfügbaren Materials zu verhindern.

Schutzmaterial kann bei den Kantonsapotheken angefragt werden, wenn es auf dem Markt oder in der Institution nicht mehr verfügbar ist.

Umgang mit Personal, welches ungeschützten Kontakt mit einer Person hatte, die an COVID-19 erkrankt ist oder kompatible Symptome aufweist

Im Falle von Personalmangel können die Mitarbeitenden, die ungeschützten Kontakt⁸ mit einer Person mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung und/oder Fieber hatte, weiterarbeiten, in Absprache mit ihrem Arbeitgebenden, solange sie keine Symptome haben⁹. Bei engem Kontakt (<2 Meter) zu betreuten Personen oder Arbeitskollegen/Arbeitskolleginnen tragen sie eine Hygienemaske und achten auf eine einwandfreie Handhygiene. In den 14 Tagen nach dem ungeschützten Kontakt muss die exponierte Person aktiv beobachten, ob Symptome wie Fieber und/oder einer akuten Atemwegsinfektion auftreten. Im privaten Rahmen soll sie während dieses Zeitraums Kontakte (<2 Meter) mit anderen Personen vermeiden und die Hygienevorgaben strikt einhalten. Wenn Symptome auftreten, muss die Person aufhören zu arbeiten, zuhause bleiben (Anweisung (Selbst-)Isolation¹⁰), ihren Arbeitgebenden benachrichtigen und telefonisch Kontakt mit einer Ärztin oder einem Arzt aufnehmen, um über die erforderlichen Massnahmen zu entscheiden¹¹.

Weitere Empfehlungen

- Der Test wird allen Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen oder

⁷ Interims Vorsorgemassnahmen in Spitälern für einen hospitalisierten Patienten mit begründetem Verdacht oder mit einer bestätigten COVID-19 Infektion www.swissnoso.ch.

⁸ «Ungeschützter Kontakt» bedeutet ein direkter Kontakt mit den infektiösen Sekreten eines COVID-19-Falls oder ein Kontakt mit einem COVID-19-Fall von länger als 15 Minuten und mit weniger als 2 Metern Abstand ohne Hygienemaske.

⁹ [Empfehlungen zum Management von Mitarbeitern des Gesundheitswesens, die ungeschützten Kontakt mit COVID-19-Fällen in der Schweiz hatten](https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html) vom 19. März 2020. www.swissnoso.ch; <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>

¹⁰ www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > [Dokumente für Gesundheitsfachpersonen](#)

¹¹ [Testen von Personen: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/infektionskrankheiten-bekaempfen/meldesysteme-infektionskrankheiten/meldepflichtige-ik/meldeformulare.html](https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/infektionskrankheiten-bekaempfen/meldesysteme-infektionskrankheiten/meldepflichtige-ik/meldeformulare.html)

plötzlich auftretender Anosmie oder Ageusie (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) empfohlen.

- Weisen Sie Ihre Mitarbeitenden darauf hin, möglichst nicht den öffentlichen Verkehr zu nutzen bzw. nicht zu Stosszeiten zu reisen. Gestalten Sie die Arbeitszeiten Ihrer Angestellten so flexibel wie möglich, damit sie Stosszeiten vermeiden können.

Weitere Informationen

Alle wichtigen Informationen über das neue Coronavirus finden Sie auf der Webseite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) www.bag.admin.ch/neues-coronavirus, insbesondere auf der Seite für die Gesundheitsfachpersonen. Einige Fachgesellschaften und Berufsverbände veröffentlichen zusätzliche Informationen. Bitte beachten Sie die entsprechenden Webseiten (z. B. Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK): www.sbk.ch).